

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 33/09 B

L 2 R 254/09 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 11 R 132/06 (SG Bremen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. AOK Bremen/Bremerhaven -Pflegekasse-,
Bürgermeister-Smidt-Straße 95, 28195 Bremen,
2.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Juli 2010 durch den
Richter Dr. B e r n s d o r f f als Vorsitzenden sowie die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
und den Richter Dr. M e c k e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 17. Juni 2009 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob der Kläger ab April 2004 als nicht erwerbsmäßig tätige Pflegeperson in Anwendung des § 166 Abs 2 SGB VI die Berücksichtigung höherer beitragspflichtiger Einnahmen in der gesetzlichen Rentenversicherung verlangen kann und ab 29.9.2005 in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 3 Satz 1 Nr 1a SGB VI (noch) versicherungspflichtig ist.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Niedersachsen-Bremen vom 17.6.2009 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 1. Der Kläger beruft sich - in seinem Schriftsatz vom 28.12.2009 - zunächst auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). - Den Anforderungen an die Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung ist nicht genügt.
- 5 Der Kläger hat die Frage formuliert,

"ob jedenfalls für die Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 1a SGB VI, § 19 Satz 2 SGB XI und § 44 SGB XI für die Ermittlung der Mindeststundenzahl und die Berechnung der beitragspflichtigen Einnahmen nach § 166 Abs. 2 SGB VI nur der Zeitaufwand für die in § 14 Abs. 4 SGB XI bezeichneten Verrichtungen zugrunde zu legen ist oder darüber hinaus auch Zeitauf-



wand für ergänzende Pflegeleistungen wie nicht verrichtungsbezogene Anleitung oder Aufsicht, soziale Kommunikation oder nichtverrichtungsbezogene Mobilität, insoweit auch eine (die Anwesenheit bei voller Übernahme der sog. Verrichtungen) ergänzende Beaufsichtigung zur Gewährleistung eines Rund-um-die-Uhr erforderlichen 'Not-Dienstes',

hilfsweise: insoweit jedenfalls, als ein erheblicher Bedarf an allgemeiner Betreuung und Beaufsichtigung im Sinne des § 45a SGB XI gegeben ist und abgedeckt wird."

- 6 Der Senat braucht nicht zu entscheiden, ob der Kläger die Klärungsbedürftigkeit der von ihm aufgeworfenen Frage in Auseinandersetzung mit der (einfachen) Gesetzeslage in der gebotenen Weise dargelegt hat. Denn jedenfalls ist ihre Klärungsfähigkeit nicht hinreichend substantiiert dargetan. Die herausgestellte Rechtsfrage muss für den zu entscheidenden Streitfall rechtserheblich sein, dh über sie muss durch das Revisionsgericht inhaltlich entschieden werden können. Dies muss in der gebotenen Weise dargelegt werden. Bestehen Zweifel, ob das Berufungsgericht seine Entscheidung selbstständig tragend auf die von der aufgeworfenen Frage betroffene Begründung bzw betroffenen Begründungselemente gestützt hat, gehört es zur formgerechten Nichtzulassungsbeschwerde, dass sich die Beschwerdebegründung eingehend mit der Klärungsfähigkeit befasst. Der Kläger muss in einem solchen Fall den vom Berufungsgericht eingeschlagenen Weg der Begründung und den vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung der vorinstanzlichen Entscheidung und insbesondere den Schritt darstellen, der es notwendig macht, über die als rechtsgrundsätzlich bezeichnete Rechtsfrage zu entscheiden. Das hat der Kläger unterlassen.
- 7 Zwar trifft es zu, dass das LSG in den Urteilsgründen Ausführungen dazu gemacht hat, wie § 3 Satz 1 Nr 1a und § 166 Abs 2 SGB VI aus seiner Sicht auszulegen sind und hierbei eine enge, auf die Bereiche der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung eingeschränkte Auslegung des dort verwendeten Pflegebegriffs befürwortet. Das Berufungsgericht hat aber auch eine Beweislast- bzw Feststellungslastentscheidung getroffen, indem es für den Zeitraum vom 1.4.2004 bis zum 28.9.2005, für den der Kläger die Berücksichtigung höherer beitragspflichtiger Einnahmen begehrt, und für die Zeit ab 29.9.2005, für die der Kläger die Feststellung von Rentenversicherungspflicht erstrebt, an vielen Stellen im Urteil dargelegt hat, dass sich, weil nicht glaubhaft gemacht, nicht objektivieren lasse, in welchem Umfang der Kläger (im Bereich der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung) neben anderen Pflegenden persönlich gepflegt habe. Im Hinblick auf diese Beweislast- bzw Feststellungslastentscheidung, die auch so verstanden werden könnte, der Umfang der pflegerischen Tätigkeit des Klägers überhaupt (ganz allgemein) - also auch über diejenige in den Bereichen Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung hinaus - habe nicht festgestellt werden können, bestehen Zweifel, ob das Berufungsurteil auf den Ausführungen zur Auslegung der §§ 3 Satz 1 Nr 1a, 166 Abs 2 SGB VI beruht, oder dieser Teil der Begründung nicht vielmehr nur zu den beiläufigen Bemerkungen (obiter dicta) und damit nicht zu den tragenden Urteilsgründen zu rechnen ist. Mit diesen Zweifeln hätte sich der Kläger in der Beschwerdebegründung in der erforderlichen



Weise auseinandersetzen und aufzeigen müssen, dass die Prämissen der von ihm als rechtsgrundsätzlich angesehenen Frage auch insoweit bestehen. Dies hat er unterlassen (Seite 4, 5 der Beschwerdebegründung).

- 8 2. Auch einen möglicherweise entscheidungserheblichen Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) hat der Kläger nicht bezeichnet.
- 9 a) Der Kläger macht - in seinem Schriftsatz vom 27.12.2009 - zunächst geltend, dass das LSG unter Verletzung von § 103 Satz 1 SGG Beweisanträgen ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sei, indem es die Übergabe der (eidesstattlichen) Erklärungen der Frau W. - S. und der Frau N. -K. vom 14.6.2009 in der mündlichen Verhandlung am 17.6.2009 zwecks Verlesung nicht als (prozessordnungsgemäße) Anträge auf Zeugenvernehmung behandelt (und beschieden) habe. In der Tat hat das Berufungsgericht die Bezugnahme des Klägers auf diese Erklärungen in der mündlichen Verhandlung nicht als förmliche Beweisanträge angesehen und nur hypothetisch Überlegungen dazu angestellt ("...würde..."), welche Erkenntnisse bei einer Zeugenvernehmung dieser Pflegepersonen zu gewinnen seien sowie solche als nicht weiterführend gewertet ("keine weiteren konkreten Aufschlüsse").
- 10 Eine Verletzung des § 103 Satz 1 SGG ist jedoch nicht in der gebotenen Weise bezeichnet. Zwar hat der Kläger eingehend - unter Hinweis auf Inhalt und Funktion der Bezugnahmen - dargelegt, warum diese aus seiner Sicht kraft Auslegung oder Umdeutung die Anforderungen an Beweisanträge iS der ZPO erfüllten. Indessen fehlen Ausführungen dazu, warum diese nicht explizit als Beweisanträge gestellt waren. Denn der Kläger hatte im Berufungsverfahren, worauf er selbst verweist (Seite 4 der Beschwerdebegründung), unter dem 3.6.2009 bereits schriftsätzlich Beweis durch Zeugenvernehmung (jedenfalls der Frau W.) angeboten und damit auch als Naturalpartei die Bedeutung förmlicher Beweisanträge erfasst. Ist im Hinblick auf einen solchen Sachverhalt - Angebot von Zeugenbeweis in vorbereitendem Schriftsatz und (bloße) Bezugnahme auf Erklärungen in der mündlichen Verhandlung - zweifelhaft, ob schriftsätzlich gestellte Beweisanträge in der mündlichen Verhandlung weiter aufrechterhalten wurden oder sich der Kläger, ohne eine weitere Beweisaufnahme zu fordern, mit der Sachaufklärung durch das Gericht begnügt und nur selbst weitere Erklärungen zum Verfahren gegeben hat, muss sich die Beschwerdebegründung mit diesem Sachverhalt auseinandersetzen und sich mit den Zweifeln befassen. Hieran fehlt es.
- 11 Soweit der Kläger weiter rügt, indem das LSG ausgeführt habe, eine Zeugenvernehmung "würde auch keine weiteren Aufschlüsse versprechen", habe es das Beweismittel des Zeugenbeweises unzutreffend als ungeeignet angesehen bzw eine Beweiswürdigung unzulässig antezipiert, beruht das Berufungsurteil auf diesen Ausführungen nicht. Wie bereits ausgeführt, handelt es sich um hypothetische Überlegungen des LSG. Soweit darin die Rüge liegen sollte, das Berufungsgericht habe damit eine von Amts wegen (ggf auf Anregung) in Betracht ge-



zogene Zeugenvernehmung rechtswidrig abgelehnt, kann eine Nichtzulassungsbeschwerde hierauf nicht gestützt werden. Denn nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kann nicht jeder Aufklärungsmangel zur Zulassung der Revision führen.

- 12 Schließlich hat der Kläger nicht in der geforderten Weise dargelegt, dass das Berufungsgericht gegen § 106 Abs 1 iVm § 112 Abs 2 und 3 SGG verstoßen habe. Ist kein Beweisantrag iS der ZPO gestellt worden, so kann eine Zulassung der Revision auf dem Umweg über die Rüge, in der mündlichen Verhandlung habe auf die Stellung (prozessordnungsgemäßer) Beweisanträge hingewirkt werden müssen, nicht erreicht werden. Das Tatsachengericht muss auf die Stellung eines Beweisantrags, bei dem offen ist, ob es ihm zu folgen hat, nicht deshalb hinwirken, damit ein Beteiligter seine Nichtzulassungsbeschwerde hierauf stützen kann. Dass das Berufungsgericht den Kläger - weitergehend - von der Stellung eines Beweisantrags abgehalten hat, was gerade bei anwaltlich nicht vertretenen Beteiligten durchaus zu einer Verletzung der dem Gericht obliegenden Fürsorgepflicht und des Grundsatzes eines fairen Verfahrens führen kann, ist in der Beschwerdebegründung an keiner Stelle vorgetragen.
- 13 b) Nicht substantiiert dargetan ist ein Verfahrensmangel auch insoweit, als die Ablehnung des in der mündlichen Verhandlung gestellten Vertagungsantrags betroffen ist.
- 14 Der Kläger, dessen persönliches Erscheinen angeordnet und der in der mündlichen Verhandlung am 17.6.2009 anwesend war, macht zunächst geltend, seinem in der mündlichen Verhandlung gestellten Antrag auf Vertagung der Verhandlung sei unter Verstoß gegen § 227 Abs 1 und 2 ZPO und seinen Anspruch auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG) nicht gefolgt worden. Ausweislich der Sitzungsniederschrift hatte er als Grund der gewünschten Vertagung (allein) benannt, "damit er einen Anwalt beauftragen könne". Das LSG hat in den schriftlichen Urteilsgründen ausgeführt, dass ein Anlass, dem Vertagungsantrag des Klägers zu entsprechen, nicht bestanden habe. Dieser habe keinen wichtigen Grund dargelegt. Einen Prozessbevollmächtigten habe er auch bereits vor der Verhandlung bestellen können.
- 15 Das Vorliegen eines erheblichen Grundes für die Vertagung einer Verhandlung begründet die Pflicht des Gerichts zur Vertagung; ein Ermessensspielraum besteht nicht. Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist daher auch dann verletzt, wenn das Vorliegen eines erheblichen Grundes vom Gericht zu Unrecht verneint wird (*BSG SozR 4-1750 § 227 Nr 1 RdNr 8, mwN*). Um einen erheblichen Grund für eine Vertagung iS des § 227 ZPO bzw darzulegen, dass eine genügende Entschuldigung iS des § 227 Abs 1 Satz 2 Nr 2 ZPO vorlag, hätte von dem Kläger in der Beschwerdebegründung aufgezeigt werden müssen, dass er dieses stützenden Sachverhalt dem LSG zur Kenntnis gebracht hatte. Das hat der Kläger jedoch unterlassen. Zwar hat er in der Beschwerdebegründung vorgetragen, dass er sich mehrfach bei verschiedenen Kanzleien um anwaltliche Vertretung bemüht und bis in die Terminswoche nur Absagen erhalten habe. Nicht dargelegt ist jedoch, was aber erforderlich gewesen wäre, dass er diesen Sachverhalt zur Be-



gründung seines Vertagungsantrags (gerade) auch dem Berufungsgericht unterbreitet hatte. Hiervon war er nicht deshalb entbunden, weil er anwaltlich nicht vertreten war. Der Hinweis in der Beschwerdebegründung darauf, dass sein noch nicht mandatierter Anwalt zwecks Prüfung einer Mandatsübernahme fernmündlich mit dem Senatsvorsitzenden gesprochen (und eine "Klärung der Terminsverlegung versucht...") hatte, reicht insoweit nicht aus. Nicht in der gebotenen Weise substantiiert ist ferner der Vortrag des Klägers, das LSG habe in diesem Zusammenhang § 112 Abs 2 und 3 SGG verletzt. Insoweit ist lediglich dargelegt, dass er "überfordert" gewesen und nach seiner Meinung ein belehrendes oder warnendes Nachfassen habe "erfolgen" müssen.

- 16 Soweit in der Beschwerdebegründung des Weiteren ausgeführt wird, einen (gesonderten) Beschluss über den Vertagungsantrag habe es nicht gegeben mit der Folge, dass der Kläger (jedenfalls) dadurch in seinem Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt sei, ist ein Verfahrensmangel ebenfalls nicht hinreichend gerügt. Um den Begründungsanforderungen zu genügen, hätte der Kläger ua dartun müssen, was er im Anschluss an eine Ablehnung des Vertagungsantrags durch (gesonderten) Beschluss vor Verkündung des Urteils unternommen hätte. Dass eine separate Entscheidung über den Vertagungsantrag dem Kläger die Situation klargemacht und ihn in die Lage versetzt hätte, "gegebenenfalls weitere Darlegungen oder zweckdienliche Anträge vorzubringen" mit dem Ergebnis, dass "eine andere Entscheidung veranlasst gewesen wäre, und zwar zum Mindesten hinsichtlich der Zulassung der Revision im Sinne des Vorstehenden zu B" (Seite 10 der Beschwerdebegründung), genügt insoweit nicht.
- 17 c) Ein Verfahrensmangel ist auch insoweit nicht in der gebotenen Weise bezeichnet, als der Kläger meint, das LSG habe weitere Pflegepersonen sowie seine pflegebedürftige Mutter zum Verfahren notwendig beiladen müssen und, indem es dies unterlassen habe, § 75 Abs 2 Alt 1 SGG verletzt. Im Hinblick auf die Voraussetzungen einer notwendigen Beiladung, die zum einen eine wenigstens teilweise Identität des Streitgegenstands im Rechtsstreit des Hauptbeteiligten mit demjenigen eines (potentiellen) Rechtsstreits des Dritten erfordert und zum anderen bedingt, dass die zu erwartende Entscheidung aus (materiell- oder prozess)rechtlichen Gründen in die Rechtssphäre des Dritten unmittelbar eingreift, dh dessen Rechte unmittelbar gestaltet, bestätigt, feststellt, verändert oder aufhebt, hat der Kläger es nicht vermocht darzulegen, dass das Unterlassen der von ihm geforderten Beiladungen nach § 75 Abs 2 Alt 1 SGG überhaupt einen Verfahrensmangel darstellen kann. Der Hinweis darauf, dass auf diese Weise weitere Tatsachenfeststellungen ermöglicht würden und die Pflegebedürftige ein Interesse daran habe, dass "Anreize ... zutreffend und gerecht, insbesondere nicht widersprüchlich, wahrgenommen werden können ...", lässt einen Verfahrensmangel vor diesem Hintergrund nicht als möglich erscheinen. Als unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt möglich erweist sich der behauptete Verfahrensmangel auch im Hinblick darauf, dass, wie der Kläger meint, der höhere Anteil einer Pflegeperson am anrechenbaren Zeitaufwand - in tatsächlicher Hinsicht - zu



Lasten anderer Pflegepersonen gehe und damit eine "gesetzlich strukturierte Konkurrenzlage" bestehe.

- 18 Soweit der Kläger in diesem Zusammenhang schließlich rügt, die (einfache) Beiladung seiner Mutter sei im Berufungsverfahren "nicht sachgerecht umgesetzt" und infolgedessen seien (weitere) Verfahrensvorschriften verletzt worden, sind behauptete Verfahrensmängel entweder nicht substantiiert bezeichnet oder ist jedenfalls nicht dargetan worden, warum er dadurch in seinen Rechten verletzt sein könnte. Der Hinweis des Klägers darauf, dass die Einhaltung dieser Vorschriften auch in seinem Interesse liege, weil sie die "Rechtsbeständigkeit und Reichweite der Entscheidungen ebenso wie die umfassende Sachaufklärung gewährleistet", ist nicht ausreichend.
- 19 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG.
- 20 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

